

100.2018.350U
DAM/BER/KIB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 28. Juni 2019

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Daum
Gerichtsschreiberin Bernasconi Zenger

A. _____
vertreten durch Rechtsanwalt ...
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung
infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des
Kantons Bern vom 21. September 2018; 2017.POM.589)



Sachverhalt:

A.

Der montenegrinische Staatsangehörige A._____ wurde am ... 1990 geboren. Am 13. April 2001 reiste er im Familiennachzug in die Schweiz ein. Seit dem Jahr 2004 ist er im Besitz einer Niederlassungsbewilligung. Mit Urteil vom 11. August 2015 verurteilte ihn das Obergericht des Kantons Bern wegen Raubes, Nötigung (und Versuchs dazu), Diebstahls (Versuch), Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung unter Verursachung eines grossen Schadens, teilweise mengenmässig qualifiziert begangener Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie wegen Widerhandlungen gegen das Waffengesetz und gegen das Strassenverkehrsgesetz (viele Straftaten mehrfach begangen) zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à Fr. 100.--. Es schob den Vollzug der Geldstrafe auf und setzte die Probezeit auf drei Jahre fest. Den bedingt gewährten Vollzug für zwei Geldstrafen aus dem Jahr 2009 von 90 Tagessätzen à Fr. 30.-- bzw. 20 Tagessätzen à Fr. 40.-- widerrief das Obergericht nicht, verlängerte aber die jeweilige Probezeit um ein Jahr. Am 1. März 2016 trat A._____ den Strafvollzug an.

Mit Verfügung vom 17. Juli 2017 widerrief das Amt für Migration und Personenstand des Kantons Bern (MIP), Migrationsdienst (MIDI), die Niederlassungsbewilligung von A._____ und wies ihn aus der Schweiz weg, wobei es anordnete, dass er das Land am Tag der Haftentlassung zu verlassen habe.

B.

Gegen diese Verfügung erhob A._____ am 16. August 2017 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM). Mit Entscheid vom 21. September 2018 wies die POM die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat, und setzte A._____ eine neue Ausreisefrist auf den 2. November 2018. Während Hängigkeit des Verfahrens war

A._____ bedingt aus dem Strafvollzug entlassen worden (8.4.2018), wobei die Probezeit auf ein Jahr und zwei Monate festgelegt wurde.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A._____ am 22. Oktober 2018 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er stellt folgende Anträge:

- «1. Die Niederlassungsbewilligung sei nicht zu widerrufen.
2. Eventualiter sei die B-Bewilligung zu erteilen.
3. Subeventualiter sei von der Wegweisung abzusehen.
4. Ansonsten sei die Sache zurückzuweisen.
5. Die aufschiebende Wirkung sei zu erteilen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.»

Mit Verfügung vom 23. Oktober 2018 hat der (damalige) Abteilungspräsident A._____ darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hat.

Am 5./6. November 2018 hat A._____ darum ersucht, ihm sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihm sei sein Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuordnen.

Die POM beantragt mit Vernehmlassung vom 14. November 2018, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (Nichteintreten auf Rechtsbegehren 2 und 3). Hinsichtlich des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege enthält sie sich eines Antrags.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Inwiefern die Prozessvoraussetzungen hinsichtlich des Rechtsbegehrens 2 nicht erfüllt sein könnten (vorne Bst. C), führt die POM nicht näher aus und ist auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde genügt zudem den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 32 Abs. 2 VRPG). Auf die im Übrigen fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher grundsätzlich einzutreten (vgl. zum Rechtsbegehren 3 betreffend vorläufige Aufnahme hinten E. 5.2).

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Sie kann widerrufen werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG). Darunter ist eine solche von mehr als einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139 I 145 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015

S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist auch bei Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung anwendbar, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG in der Fassung vom 19. Juni 2015 [AS 2016 S. 1249, 1263]; BGer 2C_826/2018 vom 30.1.2019 E. 7.1).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde am 11. August 2015 vom Obergericht des Kantons Bern wegen verschiedener Delikte rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von 42 Monaten verurteilt (vgl. vorne Bst. A). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG gesetzt, was er nicht bestreitet (Beschwerde Ziff. 3.1). Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung ist damit trotz der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz grundsätzlich zulässig (vgl. E. 2.1 hiervor). Der Beschwerdeführer erachtet die Entfernungsmassnahme jedoch als unverhältnismässig (Beschwerde Ziff. 3.1).

2.3 Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Wird durch die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben beeinträchtigt (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1).

2.4 Wird eine Person weggewiesen, die – wie hier – zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, muss die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Teil der umfassenden bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung bilden (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BVR 2013

S. 543 E. 4.1). In die Verhältnismässigkeitsprüfung einzubeziehen ist somit grundsätzlich auch das Vorbringen, der Vollzug der Wegweisung sei unzumutbar (Beschwerde Ziff. 3.3).

3.

3.1 Die POM ist bei der umfassenden migrationsrechtlichen Interessenabwägung von einem schweren Verschulden ausgegangen (vgl. angefochtener Entscheid E. 4a/cc). Sie hat in erster Linie auf die schwere Straffälligkeit des Beschwerdeführers aus finanziellen Motiven im sensiblen Bereich der Betäubungsmittel (Heroin) und das Strafmass von 42 Monaten verwiesen. Bereits aufgrund des schweren Verschuldens des Beschwerdeführers bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts in der Schweiz (E. 4a/cc). Dieses Interesse erhält nach Ansicht der Vorinstanz durch das allgemeine Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung noch zusätzliches Gewicht: Bei ihm ergebe sich das Bild einer Person, die erhebliche Mühe bekunde, ihr Leben innerhalb der gesetzlichen Regeln des Zusammenlebens zu gestalten. Dies werde auch durch sein Vorleben unterstrichen. Weder die Verurteilungen zu (bedingten) Geldstrafen noch die Untersuchungshaft bzw. ein laufendes Strafverfahren hätten ihn von der Deliktsbegehung abhalten können (E. 4b/bb). Ein gewisses Risiko weiterer Straftaten lasse sich nicht von der Hand weisen, habe der Beschwerdeführer doch mehrfach und auch während laufender Probezeit bzw. laufendem Strafverfahren und nach der Untersuchungshaft delinquent. Ein derartiges Verhalten lasse auf eine erhebliche kriminelle Energie und eine beträchtliche Gleichgültigkeit gegenüber der hiesigen Rechtsordnung schliessen. Zudem sei beim Beschwerdeführer eine Steigerung der kriminellen Energie feststellbar. Angesichts der laufenden Probezeiten sowie insbesondere des drohenden Widerrufs seiner Niederlassungsbewilligung erlaube das seit 2010 klaglose Verhalten kaum Rückschlüsse darauf, wie er sich bewähren werde, wenn der entsprechende Druck weggefallen sei. Die berufliche und familiäre Einbindung habe ihn schon früher nicht von Straftaten abzuhalten vermocht. Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug sowie die günstige Legalprognose der Bewährungs- und Vollzugsdienste

des Kantons Bern spielten ausländerrechtlich keine ausschlaggebende Rolle (E. 4c/bb f.). Insgesamt geht die Vorinstanz von einem erheblichen öffentlichen Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung des Beschwerdeführers und an dessen Entfernung aus der Schweiz aus (E. 4d).

3.2 Was die den öffentlichen Interessen entgegensetzenden privaten Interessen angeht, kommt die POM zu folgenden Erkenntnissen: Der Beschwerdeführer halte sich schon lange in der Schweiz auf, womit grundsätzlich ein gewichtiges Bleibeinteresse korreliere. Er habe sich jedoch nicht in einem Grad zu integrieren vermocht, welcher mit der Dauer seines Aufenthalts Schritt halten würde. Bereits die erhebliche und nicht einmalige Straffälligkeit spreche gegen eine erfolgreiche Integration. Aus der Erwerbsbiografie des Beschwerdeführers und seinen hohen Schulden schliesst sie, von einer wirklich gelungenen beruflich-wirtschaftlichen Integration könne nicht gesprochen werden. Der Beschwerdeführer sei ledig und kinderlos. Es sei nicht dokumentiert, dass er gefestigte soziale Kontakte und Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung pflegen würde. Dass er die deutsche Sprache einigermaßen beherrsche, könne nach einem Aufenthalt von ca. 17 Jahren im Kanton Bern ohne weiteres erwartet werden. Gesamthaft betrachtet sei angesichts der langen Aufenthaltsdauer von einer eher unterdurchschnittlichen Integration auszugehen (angefochtener Entscheid E. 5b). Weiter sind die Chancen einer Reintegration in Montenegro nach Ansicht der POM intakt, zumal der Beschwerdeführer dort seine Kindheit verbracht habe, mit den kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten vertraut sei und die serbische Sprache spreche. Als sprachkundiger, gesunder junger Mann mit einer Anlehre als Installationsmonteur sollte es ihm möglich sein, in seinem Heimatland wirtschaftlich wieder Fuss zu fassen (E. 5c/aa). Die familiären Beziehungen zu seinen Eltern und Geschwistern fielen für die Interessenabwägung nicht wesentlich ins Gewicht; er könne sich diesbezüglich nicht auf den Anspruch auf Achtung des Familienlebens berufen (E. 5c/bb).

3.3 Zusammenfassend hält die Vorinstanz fest, die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz erreichten zwar ein nicht unbedeutendes Ausmass. Die lange Anwesenheitsdauer werde durch die erhebliche und wiederholte Straffälligkeit sowie die unterdurch-

schnittliche Integration des Beschwerdeführers jedoch stark relativiert. Den privaten Interessen stehe folglich ein sehr bedeutendes öffentliches Interesse an der Entfernungsmassnahme entgegen. Eine Verwarnung des Beschwerdeführers unter Androhung des Bewilligungswiderrufs (Art. 96 Abs. 2 AIG) sei bei dieser Sachlage nicht geeignet, die übergeordneten Sicherheitsinteressen der Schweiz zu wahren. Sie scheide deshalb als (mildere) Massnahme aus (angefochtener Entscheid E. 5d).

4.

4.1 Die Vorinstanz hat den entscheidenderheblichen Sachverhalt zutreffend festgestellt. Der (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführer setzt sich mit deren überzeugenden Erwägungen kaum auseinander. Er äussert sich weder zur Würdigung des Verschuldens noch des Verhaltens gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Integration oder der Wiedereingliederung. Vielmehr beschränkt er sich grösstenteils darauf, seine bisherigen Vorbringen wörtlich zu wiederholen. Obwohl er im April 2018 bedingt aus dem Strafvollzug entlassen wurde, fordert er in seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde erneut, mit dem Bewilligungsentzug müsse zugewartet werden, bis er die Freiheitsstrafe verbüsst habe (Ziff. 4b).

4.2 In Bezug auf die Rückfallgefahr bringt der Beschwerdeführer immerhin vor, für eine gute Prognose spreche, dass er seit Sommer 2018 als ... arbeite und damit die finanziellen Probleme gelöst seien, die früher Anlass zur Delinquenz gegeben hätten (Beschwerde Ziff. 3.1). Dem kann nicht gefolgt werden: Wie die Vorinstanz in ihrem Entscheid korrekt ausgeführt hat, war der Beschwerdeführer bis zu seiner Verhaftung in seinem ehemaligen Lehrbetrieb angestellt und hatte nach seiner Entlassung aus der Untersuchungshaft diverse Temporärstellen inne. Seine deliktischen Tätigkeiten stehen nicht in direktem Zusammenhang mit einer Arbeitslosigkeit (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c/bb S. 16). Auch im Urteil des Obergerichts vom 11. August 2015 werden die Taten nicht mit einer wirtschaftlichen Notlage in Verbindung gebracht. Die Vorinstanz ist insgesamt zu Recht davon ausgegangen, dass ein gewisses Rückfallrisiko besteht. Dieses Risiko ist angesichts der Schwere der verübten Delikte nicht hinzu-

nehmen. Im Übrigen ist die Prognose über künftiges Wohlverhalten nicht ausschlaggebend bei der Interessenabwägung, wie sie im Rahmen ausländerrechtlicher Nichtverlängerungs- oder Widerrufsverfahren geboten ist. Da es sich beim Beschwerdeführer um einen Drittstaatsangehörigen handelt und dieser überdies schwere Straftaten begangen hat, dürfen vielmehr generalpräventive Überlegungen miteinbezogen werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 [im Umkehrschluss]; jüngst etwa BGer 2C_864/2017 vom 15.6.2018 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1, 2011 S. 289 E. 5.3.1 mit Hinweisen).

4.3 Angesichts der wiederholten und zuletzt schweren Delinquenz sowie der nicht hinzunehmenden Rückfallgefahr besteht auch aus Sicht des Verwaltungsgerichts ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Es sind zudem mehrere Gründe erfüllt, die heute nach Art. 66a Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zur obligatorischen Landesverweisung führen würden (Bst. c: Raub; Bst. o: qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz). Dieser Wertung ist bei der ausländerrechtlichen Interessenabwägung Rechnung zu tragen (statt vieler BGE 141 II 297 E. 5.5.3).

4.4 Hinsichtlich seiner privaten Interessen macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben gemäss Art. 8 EMRK geltend (Beschwerde Ziff. 3.2).

4.4.1 Wie die Vorinstanz richtig festgestellt hat, fällt das Verhältnis volljähriger Kinder zu ihren Eltern nur unter den Schutz des Familienlebens, wenn eine besondere Abhängigkeit besteht, die hier nicht gegeben ist (vgl. angefochtener Entscheid E. 3f). Das Recht auf Privatleben kann durch eine Entfernungsmassnahme verletzt werden, wenn die wegzuweisende Person in der Schweiz besonders intensive Beziehungen hat, die über eine normale Integration beruflicher oder gesellschaftlicher Natur hinausgehen. Gemäss der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren davon auszugehen, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf. Im Einzelfall kann es sich aber anders verhalten und die Integration auch bei einer über zehnjährigen Anwesenheit für die Aufrechterhaltung der Bewilligung (noch)

nicht genügen (BGE 144 I 266 E. 3.9; VGE 2018/68 vom 15.2.2019 [zur Publ. bestimmt; bestätigt durch BGer 2C_292/2019 vom 8.4.2019] E. 5.2, je mit zahlreichen Hinweisen).

4.4.2 Der Beschwerdeführer kam mit elf Jahren in die Schweiz und ist folglich kein Ausländer der zweiten Generation. Er lebt seit über zehn Jahren hier, ist jedoch entgegen seinen Vorbringen unterdurchschnittlich integriert. Insbesondere hat er mehrfach delinquent (vorne Bst. A), was bereits für sich gegen eine erfolgreiche Integration spricht. Zudem hat er diverse Verlustscheine und weitere Schulden (vgl. Betreibungsregisterauszug vom 9.8.2018 [act. 6A1]; angefochtener Entscheid E. 5b). Es ist weiter nicht ersichtlich, dass er gefestigte Kontakte und Freundschaften zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen würde (vgl. vorne E. 3.2). Positiv zu werten ist, dass der Beschwerdeführer nie Sozialhilfe bezogen und eine Anlehre abgeschlossen hat sowie über eine Arbeitsstelle verfügt. Eine besondere Integrationsleistung ist darin jedoch nicht zu sehen. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Reintegration im Montenegro und der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kann auf die schlüssigen Erwägungen der POM verwiesen werden, mit denen sich der Beschwerdeführer in der Beschwerde inhaltlich nicht auseinandersetzt (vgl. angefochtener Entscheid E. 5c; vorne E. 3.2). Es blieb insbesondere unbestritten, dass er mit den kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnissen in seiner Heimat nach wie vor vertraut ist, neben der albanischen die serbische bzw. serbokroatische Sprache beherrscht und es ihm als sprachkundigem, gesundem jungen Mann möglich sei, mit gewisser Anstrengung in Montenegro auch wirtschaftlich Fuss zu fassen. Das Verwaltungsgericht teilt die Auffassung der POM, dass dem Beschwerdeführer die Rückkehr in sein Heimatland zumutbar ist.

4.5 Zusammenfassend sind die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz angesichts der langen Aufenthaltsdauer zwar nicht unwesentlich. Sie vermögen das öffentliche Interesse an dessen Entfernung jedoch nicht aufzuwiegen, zumal der Beschwerdeführer unterdurchschnittlich integriert ist, die Wegweisung keinen Eingriff in dessen Familien- und Privatleben darstellt und ihm eine Rückkehr in sein Heimatland ohne weiteres zugemutet werden kann. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus

der Schweiz erweisen sich somit auch mit Blick auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV als verhältnismässig. Hat der Beschwerdeführer – wie hier – den Widerrufgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt und erweist sich der Bewilligungswiderruf als verhältnismässig, kommt die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als mildere Massnahme gegenüber dem Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht in Betracht (vgl. etwa BGer 2C_538/2017 vom 9.1.2018 E. 2.4; VGE 2017/256 vom 6.3.2018 E. 6.2 [bestätigt durch BGer 2C_338/2018 vom 23.8.2018]). Dem entsprechenden Eventualantrag (Rechtsbegehren 2, vgl. vorne Bst. C) kann deshalb ebenfalls nicht entsprochen werden.

5.

5.1 Im Subeventualstandpunkt beantragt der Beschwerdeführer sinngemäss eine vorläufige Aufnahme nach Art. 83 AIG (Rechtsbegehren 3). Er macht vorab geltend, der Wegweisungsvollzug sei unzumutbar. Weiter ist er der Ansicht, dieser würde völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz verletzen, namentlich den Schutz des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK. Und schliesslich beanstandet er, die POM habe nicht geprüft, ob Vollzugshindernisse vorlägen, und damit eine Rechtsverweigerung begangen.

5.2 Die vorläufige Aufnahme wird vom Staatssekretariat für Migration (SEM) verfügt, wenn der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist (Art. 83 Abs. 1 AIG). Nach Art. 83 Abs. 6 AIG kann nur die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag beim SEM stellen, nicht aber die betroffene Ausländerin bzw. der betroffene Ausländer (BGE 137 II 305 E. 3.2 mit Hinweisen; BVR 2013 S. 543 E. 7.1, 2015 S. 105 E. 4 und 5 [zusammengefasst]). Soweit der Beschwerdeführer beantragt, mit Blick auf eine vorläufige Aufnahme sei die Unzumutbarkeit der Wegweisung verbindlich festzustellen (Beschwerde Ziff. 3.3), ist das Verwaltungsgericht sachlich nicht zuständig, weshalb der Antrag unzulässig ist (VGE 2018/56 vom 15.8.2018 E. 8). Gleichwohl dürfen Vollzugshindernisse, die zu einer vorläufigen Aufnahme führen könnten, vor jeder wegweisenden Behörde geltend gemacht werden. Diese prüft

nach pflichtgemäsem Ermessen, ob es die geltend gemachten Umstände rechtfertigen, eine Beurteilung der Vollzugssituation bzw. eine allfällige vorläufige Aufnahme beim sachlich zuständigen SEM zu beantragen (Art. 83 Abs. 6 AIG). Eine vorläufige Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs kommt im vorliegenden Fall allerdings nicht in Betracht, da der Beschwerdeführer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (vgl. Art. 83 Abs. 7 Bst. a i.V.m. Abs. 4 AIG). Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht dargelegt, dass es die Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland mit der POM als zumutbar erachtet. Gründe, welche den Wegweisungsvollzug als unzulässig erscheinen lassen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5.3 Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die POM die Zumutbarkeit der Rückkehr nach Montenegro im Rahmen der Interessenabwägung geprüft (vgl. angefochtener Entscheid E. 5c). Weiter hat sie festgehalten, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine Unvereinbarkeit des Wegweisungsvollzugs mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz, weshalb kein Anlass bestehe, beim SEM die vorläufige Aufnahme zu beantragen (vgl. angefochtener Entscheid E. 6). Sie hat folglich keine Rechtsverweigerung begangen, sondern im Gegenteil korrekt entschieden (vgl. vorne E. 4.4.2 und 5.2). Ebenso wenig ist ein Begründungsmangel gegeben, der zur Rückweisung der Angelegenheit führen könnte (vgl. Rechtsbegehren 4 und Beschwerde Ziff. 3.4).

6.

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxismässig eine neue festzulegen.

7.

7.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat indes für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

7.2 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

7.3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden: Die Vorinstanz hat einlässlich begründet, weshalb der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung rechtmässig sind. Dabei hat sie auf die massgebliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts Bezug genommen. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat dagegen vor Ver-

waltungsgericht kaum substantielle Einwände erhoben. Dass der Beschwerde unter diesen Umständen kein Erfolg beschieden sein konnte, musste auch für den Beschwerdeführer erkennbar sein. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

7.4 Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, sein Rechtsmittel nach Abweisung dieses Begehrens zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss im Rahmen der üblichen Abschreibungsgebühren zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **14. August 2019**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine reduzierte Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Beschwerdeführer
 - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
 - dem Staatsekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.